

20.12.24

AIS

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Dritte Verordnung zur Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung

A. Problem und Ziel

Nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) erstattet der Bund der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) die Aufwendungen, die auf der Überführung der in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung beruhen. Zu den Erstattungsleistungen gehören insbesondere die Rententeile, die durch das AAÜG begründet sind. Die dem Bund durch die Erstattung entstehenden Aufwendungen werden ihm in Höhe der Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs sowie in Höhe von 50 Prozent der Aufwendungen für die in Anlage 1 Nummer 1 bis 22 zum AAÜG aufgeführten Zusatzversorgungssysteme von den Ländern im Beitrittsgebiet erstattet.

Erstattungsbetrag ist nach § 2 Absatz 1 der AAÜG-Erstattungsverordnung (AAÜG-ErstV) bei Renten, die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) festgestellt sind, der aus den persönlichen Entgeltpunkten für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem errechnete Monatsteilbetrag der Rente, der aufgrund der aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem überführten Ansprüche oder Anwartschaften zu zahlen ist. Die Anknüpfung an die persönlichen Entgeltpunkte entspricht der Systematik des SGB VI für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente.

Das im Juni 2022 verkündete Renten Anpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz sah vor, dass bestimmte Bestandsrenten ab dem 1. Juli 2024 durch § 307i SGB VI über einen Zuschlag an Entgeltpunkten eine prozentuale Erhöhung ihrer Rente erhalten (um 7,5 Prozent bei Rentenbeginn 2001 bis Juni 2014 und 4,5 Prozent bei Rentenbeginn Juli 2014 bis 2018). Die weitgehend automatisierte Umsetzung des Zuschlags für die insgesamt rund drei Millionen betroffenen Bestandsrenten durch die Deutsche Rentenversicherung hat sich im Nachhinein aufgrund eines erhöhten Umsetzungsaufwands als Folge der endgültigen rechtlichen Auslegung der Rentenversicherungsträger und der sich daraus ergebenden Wechselwirkungen mit anderen Umsetzungsvorhaben als deutlich komplexer herausgestellt als ursprünglich von der Deutschen Rentenversicherung angenommen. Eine Auszahlung des Zuschlags nach § 307i SGB VI auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte kann daher erst zum 1. Dezember 2025 erfolgen. Die Regelung des § 307i SGB VI wurde mit dem Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz vom 30. Mai 2024 entsprechend angepasst.

Um den Zuschlag zur Rente an die Berechtigten dennoch wie vorgesehen ab Juli 2024 auszuzahlen, wurde mit dem Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungs-

auszahlungsgesetz vom 30. Mai 2024 in § 307j SGB VI eine entsprechende Regelung für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 geschaffen. Nach § 307j SGB VI wird monatlich der Rentenzuschlag für diesen Zeitraum nicht auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte, sondern aufgrund des jeweiligen Zahlbetrages berechnet. Die Berechtigten werden im Hinblick auf die Leistungshöhe im Ergebnis regelmäßig so gestellt, als hätten sie den Zuschlag über die originäre Rentenberechnung erhalten. Dabei ist jedoch nicht individuell ermittelbar, in welchem Umfang dem Zahlbetrag jeweils persönliche Entgeltpunkte für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sondernversorgungssystem zugrunde liegen.

Eine Anwendung von § 2 Absatz 1 AAÜGerstV scheidet aus diesem Grund aus. Es wird daher eine Methode zur Berechnung des Erstattungsbetrages für die Rentenzuschläge nach § 307j SGB VI festgelegt, um die Höhe der nach § 15 Absatz 1 AAÜG zu erstattenden Aufwendungen für diese Rentenleistung bestimmen zu können.

B. Lösung

Mit einer Neuregelung wird die Berechnung der Erstattung der auf den AAÜG-Zeiten beruhenden Anteile an den Rentenzuschlägen nach § 307j SGB VI festgelegt. Hierfür werden für den Personenkreis der Berechtigten des Zuschlags nach § 307j SGB VI auf Grundlage einer Auswertung des Rentenbestands zum 31. Dezember 2023 die Rentenanteile bestimmt, die differenziert nach der Art des Zusatz- oder Sondernversorgungssystems auf AAÜG-Zeiten beruhen. Mit den so ermittelten Anteilswerten können durch Multiplikation mit den tatsächlich ausgezahlten Rentenzuschlägen nach § 307j SGB VI die AAÜG-Erstattungsansprüche bestimmt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund und den Ländern entstehen aufgrund der Regelung zur Berechnung des Erstattungsbetrages für die Rentenzuschläge nach § 307j SGB VI keine Haushaltsausgaben.

Der Erstattungsanspruch ergibt sich unmittelbar aus § 15 AAÜG. Die Erhöhung der zu erstattenden Rentenleistungen durch den Rentenzuschlag ergibt sich aus § 307j SGB VI. Diese Vorschrift ersetzt für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 die ursprünglich vorgesehenen Rentenzuschläge nach § 307i SGB VI. Ausgehend vom Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz entstehen keine weiteren Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderung kein Erfüllungsaufwand. Ebenso entstehen der Wirtschaft keine Bürokratiekosten, da keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund und die neuen Länder entsteht durch die Änderung kein Erfüllungsaufwand.

Für die Träger der Deutschen Rentenversicherung entsteht durch die Ergänzung der Berechnungsmethode kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen werden nicht belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ausgeschlossen.

20.12.24

AIS

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Dritte Verordnung zur Änderung der AAÜG-Erstattungs-
verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 18. Dezember 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Dritte Verordnung zur Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 16 Absatz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), der zuletzt durch Artikel 244 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung

Die AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 999), die zuletzt durch Artikel 57 Absatz 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Erstattungsbetrag ist bei Rentenzuschlägen nach § 307j des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch der jeweilige Anteilswert der Anlage multipliziert mit dem Betrag der monatlich für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 ausbezahlten Rentenzuschläge.“

2. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage zu § 2 Absatz 6

Anteilswerte nach § 2 Absatz 6

Anteilswerte knappschaftliche Rentenversicherung	Bereich Ost	Bereich West
Zusatzversorgung nach Anlage 1 Nummer 1 - 22 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	0,964007%	0,025288%
Zusatzversorgung nach Anlage 1 Nummer 23 - 26 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	0,001992%	0,000246%
Zusatzversorgung nach Anlage 1 Nummer 27 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	0,039842%	0,001306%
Sonderversorgung nach Anlage 2 Nummer 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	1,041501%	0,046055%
Sonderversorgung nach Anlage 2 Nummer 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	0,442752%	0,014084%
Sonderversorgung nach Anlage 2 Nummer 3 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	0,028261%	0,000576%
Sonderversorgung nach Anlage 2 Nummer 4 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	0,455721%	0,017217%
Pensionsstatut Carl-Zeiss-Stiftung Jena nach § 1 Absatz 1 des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes	0,013696%	0,000627%

Anteilswerte allgemeine Rentenversicherung	Bereich Ost	Bereich West
Zusatzversorgung nach Anlage 1 Nummer 1 - 22 zum An- spruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	1,301967%	0,030701%
Zusatzversorgung nach Anlage 1 Nummer 23 - 26 zum An- spruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	0,007310%	0,000302%
Zusatzversorgung nach Anlage 1 Nummer 27 zum An- spruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	0,048652%	0,001488%
Sonderversorgung nach Anlage 2 Nummer 1 zum An- spruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	0,737330%	0,034741%
Sonderversorgung nach Anlage 2 Nummer 2 zum An- spruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	0,450682%	0,015388%
Sonderversorgung nach Anlage 2 Nummer 3 zum An- spruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	0,036188%	0,001171%
Sonderversorgung nach Anlage 2 Nummer 4 zum An- spruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	0,376653%	0,011810%
Pensionsstatut Carl-Zeiss-Stiftung Jena nach § 1 Absatz 1 des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes	0,026719%	0,001602%“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) existierten neben der Sozialpflichtversicherung und der frei zugänglichen freiwilligen Zusatzversicherung (FZR) für bestimmte Berufsgruppen zahlreiche Zusatzversorgungssysteme. Ferner gab es vier Sonderversorgungssysteme, die – der Beamtenversorgung vergleichbar – außerhalb der Rentenversicherung für die soziale Sicherung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs, der Angehörigen der Zollverwaltung und der Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit eingerichtet waren. Die in diesen Systemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sind mit der Rentenüberleitung durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden.

Nach dem AAÜG erstattet der Bund der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) die Aufwendungen, die auf der Überführung der in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung beruhen. Zu den Erstattungsleistungen gehören insbesondere die Rententeile, die durch das AAÜG begründet sind. Die dem Bund durch die Erstattung entstehenden Aufwendungen werden ihm in Höhe der Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs sowie in Höhe von 50 Prozent der Aufwendungen für die in Anlage 1 Nummer 1 bis 22 zum AAÜG aufgeführten Zusatzversorgungssysteme von den Ländern im Beitrittsgebiet erstattet.

Erstattungsbetrag ist nach § 2 Absatz 1 der AAÜG-Erstattungsverordnung (AAÜG-ErstV) bei Renten, die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) festgestellt sind, der aus den persönlichen Entgeltpunkten für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem errechnete Monatsteilbetrag der Rente, der aufgrund der aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem überführten Ansprüche oder Anwartschaften zu zahlen ist. Die Anknüpfung an die persönlichen Entgeltpunkte entspricht der Systematik des SGB VI für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente.

Das im Juni 2022 verkündete Renten Anpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz sah vor, dass bestimmte Bestandsrenten ab dem 1. Juli 2024 durch § 307i SGB VI über einen Zuschlag an Entgeltpunkten eine prozentuale Erhöhung ihrer Rente erhalten (um 7,5 Prozent bei Rentenbeginn 2001 bis Juni 2014 und 4,5 Prozent bei Rentenbeginn Juli 2014 bis 2018). Die weitgehend automatisierte Umsetzung des Zuschlags für die insgesamt rund drei Millionen betroffenen Bestandsrenten durch die Deutsche Rentenversicherung hat sich im Nachhinein aufgrund eines erhöhten Umsetzungsaufwands als Folge der endgültigen rechtlichen Auslegung der Rentenversicherungsträger und der sich daraus ergebenden Wechselwirkungen mit anderen Umsetzungsvorhaben als deutlich komplexer herausgestellt als ursprünglich von der Deutschen Rentenversicherung angenommen. Eine Auszahlung des Zuschlags nach § 307i SGB VI auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte kann daher erst zum 1. Dezember 2025 erfolgen. Die Regelung des § 307i SGB VI wurde mit dem Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz vom 30. Mai 2024 entsprechend angepasst.

Um den Zuschlag zur Rente an die Berechtigten dennoch wie vorgesehen ab Juli 2024 auszus zahlen, wurde mit dem Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz vom 30. Mai 2024 in § 307j SGB VI eine entsprechende Regelung für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 mit geschaffen. Nach § 307j SGB VI wird monatlich der Rentenzuschlag für diesen Zeitraum nicht auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte, sondern aufgrund des jeweiligen Zahlungsbetrages berechnet. Die Berechtigten werden im Hinblick auf die Leistungshöhe im Ergebnis regelmäßig so gestellt, als hätten sie den Zuschlag über die originäre Rentenberechnung erhalten. Dabei ist jedoch nicht individuell ermittelbar, in welchem Umfang dem Zahlungsbetrag jeweils persönliche Entgeltpunkte für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem zugrunde liegen. Eine Anwendung von § 2 Absatz 1 AAÜG-ErstV scheidet aus diesem Grund aus.

Es wird daher eine Methode zur Berechnung des Erstattungsbetrages für die Rentenzuschläge nach § 307j SGB VI festgelegt, um die Höhe der nach § 15 Absatz 1 AAÜG zu erstattenden Aufwendungen für diese Rentenleistung bestimmen zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Neuregelung wird die Berechnung der Erstattung der auf den AAÜG-Zeiten beruhenden Anteile an den Rentenzuschlägen nach § 307j SGB VI festgelegt. Hierfür werden für den Personenkreis der Berechtigten des Zuschlags nach § 307j SGB VI auf Grundlage einer Auswertung des Rentenbestands zum 31. Dezember 2023 die Rentenanteile bestimmt, die differenziert nach der Art des Zusatz- oder Sonderversorgungssystems auf AAÜG-Zeiten beruhen. Mit den so ermittelten Anteilswerten können durch Multiplikation mit den tatsächlich ausgezahlten Rentenzuschlägen nach § 307j SGB VI die AAÜG-Erstattungsansprüche bestimmt werden.

III. Alternativen

Da die derzeitige Regelung zur Berechnung des Erstattungsbetrages auf Grundlage der Entgeltpunkte nicht angewendet werden kann, bestehen keine Alternativen.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz folgt aus der genannten Ermächtigungsgrundlage.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es bestehen keine direkten oder indirekten Bezüge zu europarechtlichen Regelungen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neuregelung sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung

der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Die Berechnung der Erstattungsbeträge für die Zeit vom 1. Juli 2024 bis 30. November 2025 ist mit der Zielstellung finanzieller Nachhaltigkeit zu vereinbaren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund und den Ländern entstehen aufgrund der Regelung zur Berechnung des Erstattungsbetrages für die Rentenzuschläge nach § 307j SGB VI keine Haushaltsausgaben.

Der Erstattungsanspruch ergibt sich unmittelbar aus § 15 AAÜG. Die Erhöhung der zu erstattenden Rentenleistungen durch den Rentenzuschlag ergibt sich aus § 307j SGB VI. Diese Vorschrift ersetzt für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 die ursprünglich vorgesehenen Rentenzuschläge nach § 307i SGB VI. Ausgehend vom Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz entstehen keine weiteren Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderung kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderung kein Erfüllungsaufwand. Ebenso entstehen der Wirtschaft keine Bürokratiekosten, da keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund und die neuen Länder entsteht durch die Änderung kein Erfüllungsaufwand.

Für die Träger der Deutschen Rentenversicherung entsteht durch die Ergänzung der Berechnungsmethode kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen werden nicht belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ausgeschlossen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden geprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, weil die Regelung nur die Abrechnung der Erstattungsansprüche der DRV Bund gegenüber dem Bund für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 regelt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung)****Zu Nummer 1**

Die Neuregelung legt die Berechnungsmethode für die Erstattungsansprüche der DRV Bund gegenüber dem Bund für Rentenzuschläge gemäß § 307j SGB VI, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. November 2025 ausgezahlt werden, fest. Der Erstattungsbeitrag ergibt sich durch Multiplikation der in der Anlage zu § 2 Absatz 6 näher bestimmten Anteilswerte mit dem jeweiligen Auszahlungsbetrag. Die Auszahlungsbeträge werden dabei nach der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung sowie jeweils nach den alten und neuen Ländern (Bereich West und Bereich Ost) differenziert.

Zu Nummer 2

In der Anlage zu § 2 Absatz 6 werden die Anteilswerte für die auf AAÜG-Zeiten beruhenden Anteile an den Rentenzuschlägen für die knappschaftliche und die allgemeine Rentenversicherung jeweils differenziert nach Art des Sonder- bzw. Zusatzversorgungssystems und nach Bereich (Ost oder West) aufgeführt. Die Anteilswerte wurden auf Basis des Rentenbestandes zum Stichtag 31. Dezember 2023 bestimmt, indem zunächst die zu diesem Zeitpunkt hypothetisch Berechtigten des § 307j SGB VI ermittelt wurden. Für diesen Personenkreis wurden die jeweiligen Bruttorentenbeträge sowie die darin enthaltenen auf AAÜG-Leistungen beruhenden Bruttorentenbeträge berechnet. Daraus wurden die jeweiligen Anteilswerte für die AAÜG-Erstattungsbeträge in der oben genannten Differenzierung bestimmt. Im Durchschnitt über alle Sonder- und Zusatzversorgungssysteme ergibt sich auf Grundlage dieser Methodik ein AAÜG-Anteilswert von rund 0,8 Prozent bezogen auf die gesamten Aufwendungen für die Rentenzuschläge. Die auf Basis des Rentenbestandes zum Stichtag 31. Dezember 2023 ermittelten Anteilswerte werden für die Zeit von Juli 2024 bis November 2025 unverändert angewendet, da hier kurzfristig keine signifikanten Verschiebungen zu erwarten sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 rückwirkend in Kraft, da der Erstattungsbeitrag für die Rentenzuschläge im Rahmen der Abrechnung für die Zeit ab Inkrafttreten des § 307j SGB VI ermittelt werden muss.